

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der in der Landwirtschaft geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte<sup>2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit den im März 1974 gefaßten Beschlüssen des Rates über die gemeinsamen Preise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 sind Ereignisse eingetreten, die schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die Landwirtschaft hatten. So sah sich die Landwirtschaft einerseits mit einer plötzlichen und bisher nie gekannten Preiserhöhung bei verschiedenen wichtigen Produktionsmitteln konfrontiert. Durch diese abrupte Erhöhung der Produktionskosten verschärfen sich die Auswirkungen der allgemeinen Inflation auf die Landwirtschaft. Andererseits konnte die Landwirtschaft keine höheren Marktpreise erzielen, um den Produktionskostenanstieg aufzufangen. In der Rinder- und Schweinehaltung sind sogar erhebliche Marktpreiserückgänge eingetreten. In anderen Sektoren, wie Weichweizen, Futtergetreide und Zucker konnten die Landwirte keinen Nutzen aus den sehr hohen Weltmarktpreisen ziehen, da die Gemeinschaft im Interesse der Binnenmarktstabilität einer angemessenen Versorgung es für unangezeigt hielt, die hohen Weltmarktpreise für diese Erzeugnisse auf das Preisniveau in der Gemeinschaft durchzuschlagen zu lassen.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Diese Lage hat sowohl wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf das Einkommen der Landwirte als auch wegen des Fehlens günstiger Aussichten für die nahe Zukunft zu ernststen Schwierigkeiten in der gesamten Landwirtschaft geführt. Unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen ist die Landwirtschaft nämlich nicht mehr in der Lage, den beträchtlichen Produktionskostenanstieg auf die Marktpreise abzuwälzen. Unter diesen Umständen ist eine außergewöhnliche preispolitische Maßnahme geboten.

Eine allgemeine Anhebung der Agrarpreise um 4 v. H., die für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 bzw. den noch verbleibenden Teil dieses Wirtschaftsjahres gilt, erscheint angezeigt. Es müssen indessen die spezifischen Verhältnisse bei bestimmten Erzeugnissen berücksichtigt werden können. Ein besonderes Problem stellt sich vor allem bei Milch im Vereinigten Königreich infolge des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist<sup>3)</sup>, da diese Bestimmung es unmöglich machen würde, die angestrebte Preiserhöhung an die Erzeuger weiterzugeben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Die im Anhang aufgeführten Preise und Beträge werden für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 oder, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die dieses Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat, für den verbleibenden Teil desselben in der im Anhang jeweils genannten Höhe festgesetzt.

Für Wein gelten die im Anhang aufgeführten Preise jedoch für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis 15. Dezember 1975.

2. Die Orientierungspreise, die Interventionspreise und der gemeinschaftliche Erzeugerpreis, die in

der Fischwirtschaft für das Jahr 1974 festgesetzt worden sind, werden um 4 v. H. erhöht.

3. Für Obst und Gemüse werden die Grund- und Ankaufpreise so geändert, daß sich der Rücknahmepreis um 4 v. H. erhöht.
4. Die Ziel- und Interventionspreise für Tabak der Ernte 1974 werden so erhöht, daß die Anhebung im Durchschnitt der verschiedenen Sorten 4 v. H. erreicht.

#### Artikel 2

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 gilt nicht für den verbleibenden Teil des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975.

#### Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 und 2 sowie die Änderungen, die als Folge dieser Verordnung an den anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preisen und Beträgen vorzunehmen sind, werden in dem Maße, in dem dies mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Ver-

ordnung erforderlich ist, und gegebenenfalls abweichend von den normalen Festsetzungsregeln nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>3)</sup>.

Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74<sup>4)</sup>, bzw. nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über die gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>3)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 20. März 1973, S. 1

<sup>4)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1974, S. 2269/67

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Oktober 1974 – I/4 – 680 70 – E – La 20/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

*Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.*

## Anhang

## A. Gemeinsame Preise

Erzeugnis (1)	Art des Preises oder Betrages (2)	Höhe (3)	
Hartweizen	Richtpreis	190,14 RE/t	
	Einheitlicher Interventionspreis (Überschußgebiet)	173,50 RE/t	
	Garantierter Erzeugermindestpreis (Großhandel)	203,50 RE/t	
Weichweizen	Richtpreis	126,71 RE/t	
	Interventionsgrundpreis	112,01 RE/t	
Gerste	Richtpreis	114,97 RE/t	
	Einheitlicher Interventionspreis (Überschußgebiet)	112,01 RE/t	
Roggen	Richtpreis	123,80 RE/t	
	Einheitlicher Interventionspreis (Überschußgebiet)	105,91 RE/t	
Mais	Richtpreis	113,83 RE/t	
	Einheitlicher Interventionspreis (Überschußgebiet)	93,13 RE/t	
Reis	Richtpreis für geschälten Reis	23,50 RE/100 kg	
	Interventionspreis für Rohreis	14,20 RE/100 kg	
Zucker	Mindestpreis für Zuckerrüben	19,59 RE/t	
	„Halb-fetter“ Preis für Zuckerrüben	—	
	Richtpreis für Weißzucker	27,61 RE/100 kg	
	Interventionspreis für Weißzucker	26,23 RE/100 kg	
Olivenöl	Erzeugerrichtpreis	142,65 RE/100 kg	
	Marktrichtpreis	100,50 RE/100 kg	
	Interventionspreis	93,25 RE/100 kg	
Olsaaten	Richtpreis	22,80 RE/100 kg	
	• Raps- und Rübensamen	23,45 RE/100 kg	
	• Sonnenblumenkerne		
	Zielpreis		
	• Sojabohnen	23,10 RE/100 kg	
	Interventionsgrundpreis		
• Raps- und Rübensamen	22,10 RE/100 kg		
• Sonnenblumenkerne	22,75 RE/100 kg		
Trockenfutter	Pauschalbeihilfe	6,25 RE/t	
Baumwollsamensamen	Pauschalbeihilfe	86,95 RE/ha	
Flachs und Hanf	Pauschalbeihilfe		
	• Flachs	166,40 RE/ha	
	• Hanf	140,40 RE/ha	
Tafelwein: Typ R I	Orientierungspreis (je nach Typ pro Grad/hl oder pro hl)	1,68 je Grad/hl	
		Typ R II	1,64 je Grad/hl
		Typ R III	26,32 je hl
		Typ A I	1,58 je Grad/hl
		Typ A II	35,09 je hl
		Typ A III	40,06 je hl
Milch	Richtpreis für Milch	13,95 RE/100 kg	
	Interventionspreis		
	• für Butter	182,00 RE/100 kg	
	• für Magermilchpulver	82,00 RE/100 kg	
	• für Käse		
	— Grana-Padano 30 – 60 Tage	181,50 RE/100 kg	
— Grana-Padano 6 Monate	212,90 RE/100 kg		
	— Parmigiano-Reggiano 6 Monate	229,90 RE/100 kg	

Erzeugnis (1)	Art des Preises oder Betrages (2)	Höhe (3)
Rindfleisch	Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	100,00 RE/100 kg Lebendgew.
	Orientierungspreis für Kälber	117,00 RE/100 kg Lebendgew.
Schweinefleisch	Grundpreis	97,00 RE/100 kg Schlachtgew.
Seidenraupen	Beihilfe je in Betrieb genommene Samenschachtel von Seidenraupen	32,85 /Schachtel

**B. Differenzierte Preise und Beträge für die neuen Mitgliedstaaten**

Erzeugnis (1)	Mitgliedstaat (2)	Art des Preises oder Betrages (3)	Höhe (4)
Flachs	Vereinigtes Königreich	Beihilfe	95,70 RE/ha
Butter	Vereinigtes Königreich	Interventionspreis	108,10 RE/100 kg
	Dänemark		178,26 RE/100 kg
	Irland		168,96 RE/100 kg
Rindfleisch	Vereinigtes Königreich und Irland	— Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	85,50 RE/100 kg Lebendgew.
		— Orientierungspreis für Kälber	100,00 RE/100 kg Lebendgew.